



**INHALT**

	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes</b>	
Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Gemarkung Geiselbullach, Gde. Olching, Landkreis Fürstfeldbruck vom 16.02.1996	57
Vollzug der Wassergesetze; Verbot der organischen Düngung innerhalb der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe	61
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über den Schutz von Bäumen als Naturdenkmäler vom 08.03.1996	64
<b>Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA), Olching für das Wirtschaftsjahr 1996	68
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Obere Amper", Grafrath für das Haushaltsjahr 1996	69
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath für das Haushaltsjahr 1996	70
Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld für das Haushaltsjahr 1996	71

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Gemarkung Geiselbullach, Gemeinde Olching, Landkreis Fürstenfeldbruck vom 16.02.1996

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) i.V.m. Art. 61 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, FN BayRS 753-1-U) folgende

## VERORDNUNG :

### § 1

#### Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Amper bei Hochwasser im Bereich der Gemarkung Geiselbullach, Gemeinde Olching, wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Überschwemmungsgebiet

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Gemeindkanzlei Olching niedergelegt und Bestandteil dieser Verordnung ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft auf der Außenseite der gezeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### § 3

#### Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Hierunter fällt auch das Aufschütten, Abgraben und Verfüllen insbesondere von Mulden bzw. Halden.

### § 4

#### Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung),

- b) Auflagen, unter denen eine Ausnahme genehmigung gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 16.02.1996  
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grützner  
Landrätin



